



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

48. Jahrgang	Ausgegeben am 22.12.2022	Nummer 14
--------------	--------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
41	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 16.12.2022	121-122
42	Bekanntmachung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 20.12.2022	123-139
43	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 19.12.2022	140-141
44	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)	142
45	Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster	143-145
46	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten	146-148

47	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten	149-151
48	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Baugebiet Masbeck“ und die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	152-154
49	Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	155-158
50	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021	159-163

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW., S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW., S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW., S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 08.12.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 10 vom 14.12.2017, S. 84-88), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 10.12.2021 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 9 vom 16.12.2021, S. 52-53), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **IV Havixbeck-Roxel** liegen, beträgt ab 01.01.2023:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,014356 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000138 €.

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Münsterische Aa-Oberlauf** liegen, beträgt ab 01.01.2023:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,029452 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000140 €.

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Obere Stever** liegen, beträgt ab 01.01.2023:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,035194 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000162 €.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Steinfurter Aa** liegen, beträgt ab 01.01.2023:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,023497 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000049 €.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 16.12.2022

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 20.12.2022

Aufgrund **der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666)**, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) **in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung**, in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Gemeinde Havixbeck am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der **§§ 54 bis 61 WHG** und des § 56 LWG NRW,

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); **hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**
 6. die **Aufstellung und Vorlage** des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des **§ 47 LWG NRW.**
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen inkl. Anschlussstutzen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören nur die Pumpen zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Pumpenschächte und Anschlussleitungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die **Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen**. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. Abscheider sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

21. in die Niederschlagswasserleitung darf kein Waschwasser eingeleitet werden, das z.B. beim Waschen von Fahrzeugen mit Wasch- und Konservierungsmitteln oder bei der Gebäudereinigung anfällt.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die durch allgemein anerkannte Regeln der Technik festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten sind. Grundlage ist zum Beispiel das DWA-Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 – 3)
- Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet zu dulden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe installiert. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Be-

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

messung und Lage der Druckanlage trifft die Gemeinde. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung von Grundstücksanschlussleitungen und Pumpschächten führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durch. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer Grundstückeigentümer geltend. Der Pumpschacht und die Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu unterhalten und instand zu setzen.

- (2) Die Gemeinde kann den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Pumpstation jederzeit überprüfen. Die Wartung der Pumpe und Schalteinheit erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Schalteinheit werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.
- (5) Der Pumpschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgemäß hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Tech-

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

nik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) **Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen** sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Gemeinde durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

§15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Abs. 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Abs. 5

Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Abs. 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Abs. 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,

10. § 14 Abs. 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,

11. § 15 Abs. 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,

12. § 16 Abs. 2

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Abs. 3

die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**§ 22****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 14.12.2009 inklusive der Änderungssatzung außer Kraft.

Havixbeck, 20.12.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Möltgen', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 15.12.2022

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 6.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021 (Amtsblatt Nr. 9 der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2021), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfälle und Papier.
Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

a) 60 l Restmüll	101,88 €
b) 80 l Restmüll	117,84 €
c) 120 l Restmüll	149,88 €
d) 240 l Restmüll	246,00 €
e) 1.100 l Restmüll	1.815,60 €
f) 120 l Biomüll ohne Filter	81,84 €
g) 120 l Biomüll mit Filter	87,60 €
h) 240 l Biomüll ohne Filter	133,56 €
i) 240 l Biomüll mit Filter	139,44 €
j) 240 l Papiermüll	20,64 €

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die vorstehenden Benutzungsgebühren können halbiert werden, wenn einem Antrag auf gemeinsame Bereitstellung i.S.d. § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck entsprochen worden ist.

§ 2

1. Die Gebühr für den Erwerb eines Bioabfallsackes beträgt 2 Euro/Stück. Die Gebühr für den Erwerb eines Restmüllsackes beträgt 5 Euro/Stück.
2. Die Gebühr für den Austausch von einem vorhandenen Abfallgefäß gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) beträgt 12,78 Euro.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - (b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 19.12.2022

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld
und den kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung der Aufgaben
Sammlung und Transport von Textilabfällen****Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 24 Abs. 3 S. 2
des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des GKG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen ist, auf den Kreis Coesfeld, ist durch die Bezirksregierung Münster am 18.11.2022 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 09.12.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Havixbeck, den 19.12.2022

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Die 31. förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange unter Angabe der Arten umweltbezogener Informationen und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird im Fachbereich IV der Gemeinde Havixbeck, Rathaus, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, während der folgenden Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt:

montags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Über den Inhalt der og. Änderung und der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Möglichkeiten ist eine Einsichtnahme der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

möglich.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntgabe wird die 30. förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 7 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit § 6 BauGB, in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 19.12.2022

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Möltgen', with a long horizontal stroke extending to the right.

Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

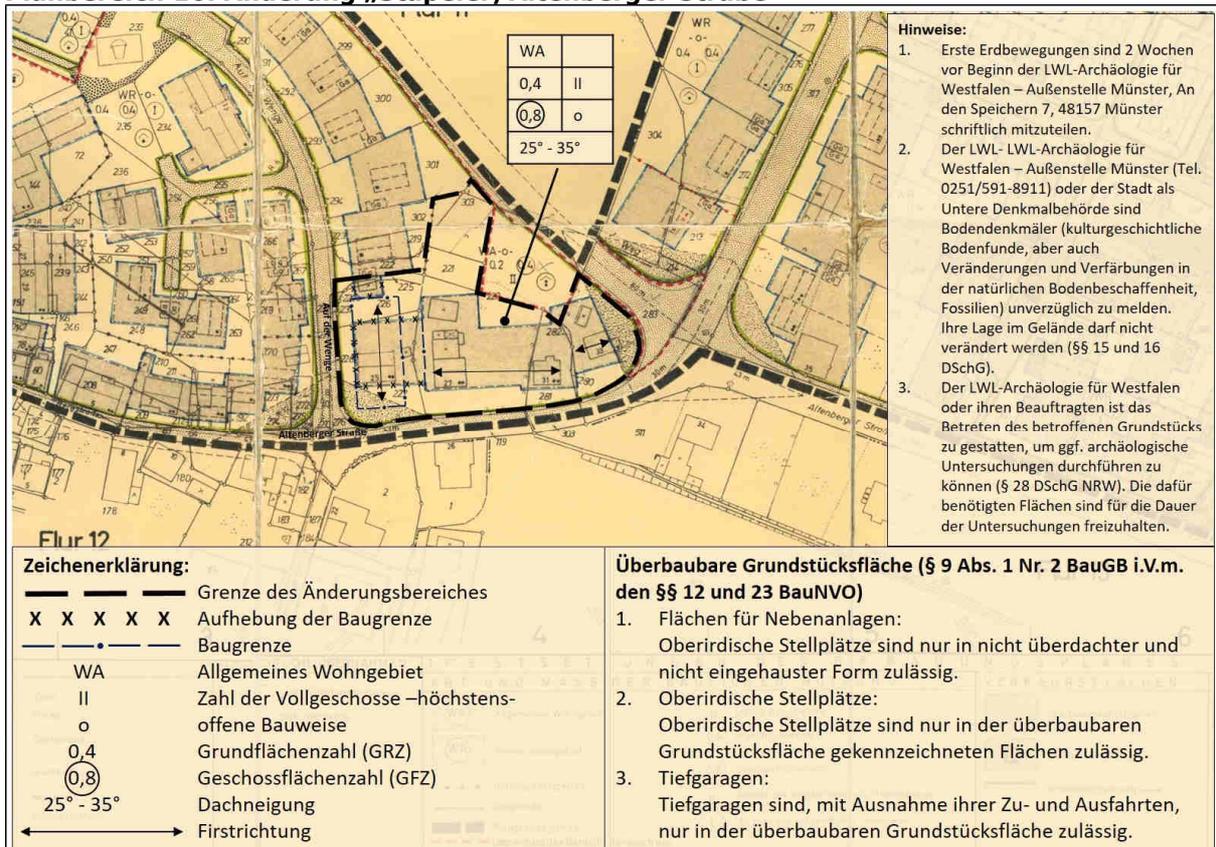
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist, den Bebauungsplan zur 16. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck sowie die auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 13a BauGB wurde auf die Erstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung verzichtet.

Der Planbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

Planbereich 16. Änderung „Stapeler/Altenberger Straße“



Diese Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Plan mit Begründung liegt für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich im Zimmer 111 aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten. Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155	E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160	E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:
<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

Hinweise

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zur 16. Änderung „Stapeler/Altenberger Straße“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 16.11.2022
Der Bürgermeister


Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

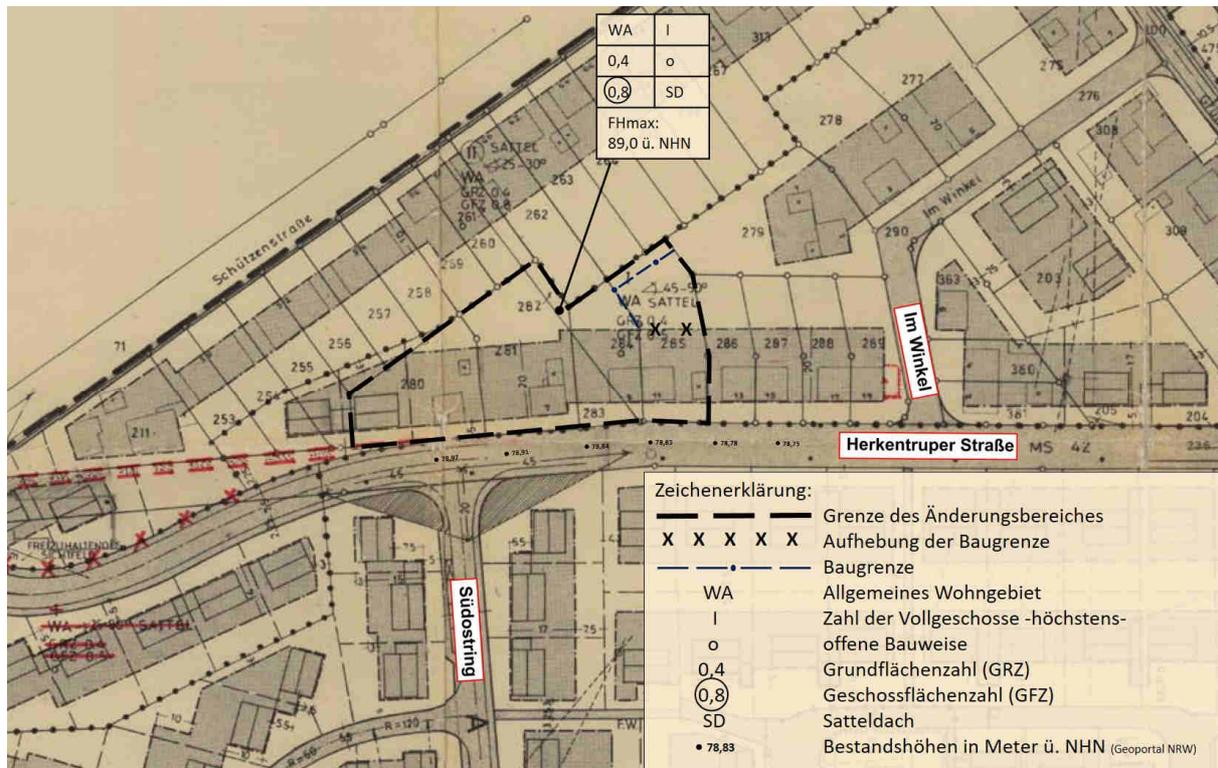
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist, den Bebauungsplan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck sowie die auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 13a BauGB wurde auf die Erstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung verzichtet.

Der Planbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

Planbereich 6. Änderung „Südost“



Diese Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Plan mit Begründung liegt für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich im Zimmer 111 aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zur 6. Änderung „Südost“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 19.12.2022
Der Bürgermeister


Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Baugebiet Masbeck“ und die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.202 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Baugebiet Masbeck“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, den nachfolgenden Planentwurf mit Begründung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen. Darüber hinaus werden die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt.

Ziel der Gemeinde Havixbeck ist es, entsprechend der vorhandenen und für die nächsten Jahre prognostizierten Nachfrage, Bauflächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser bereitzustellen. Auch durch die Nähe zu dem Oberzentrum Münster ist derzeit eine gestiegene Nachfrage an Wohnraum bemerkbar. Da kaum noch Bauflächen innerhalb bestehender Wohnviertel oder auf baulich vorgezogenen Arealen vorhanden sind, ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen nur durch die Entwicklung eines neuen Quartiers auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich.

Der nachstehende Entwurf des Bebauungsplanes „Baugebiet Masbeck“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

23.01.2023 bis 23.02.2023 (einschließlich)

für alle interessierten Personen, auch für Kinder und Jugendliche, im Rathaus Havixbeck, Zimmer 110 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155	E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160	E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

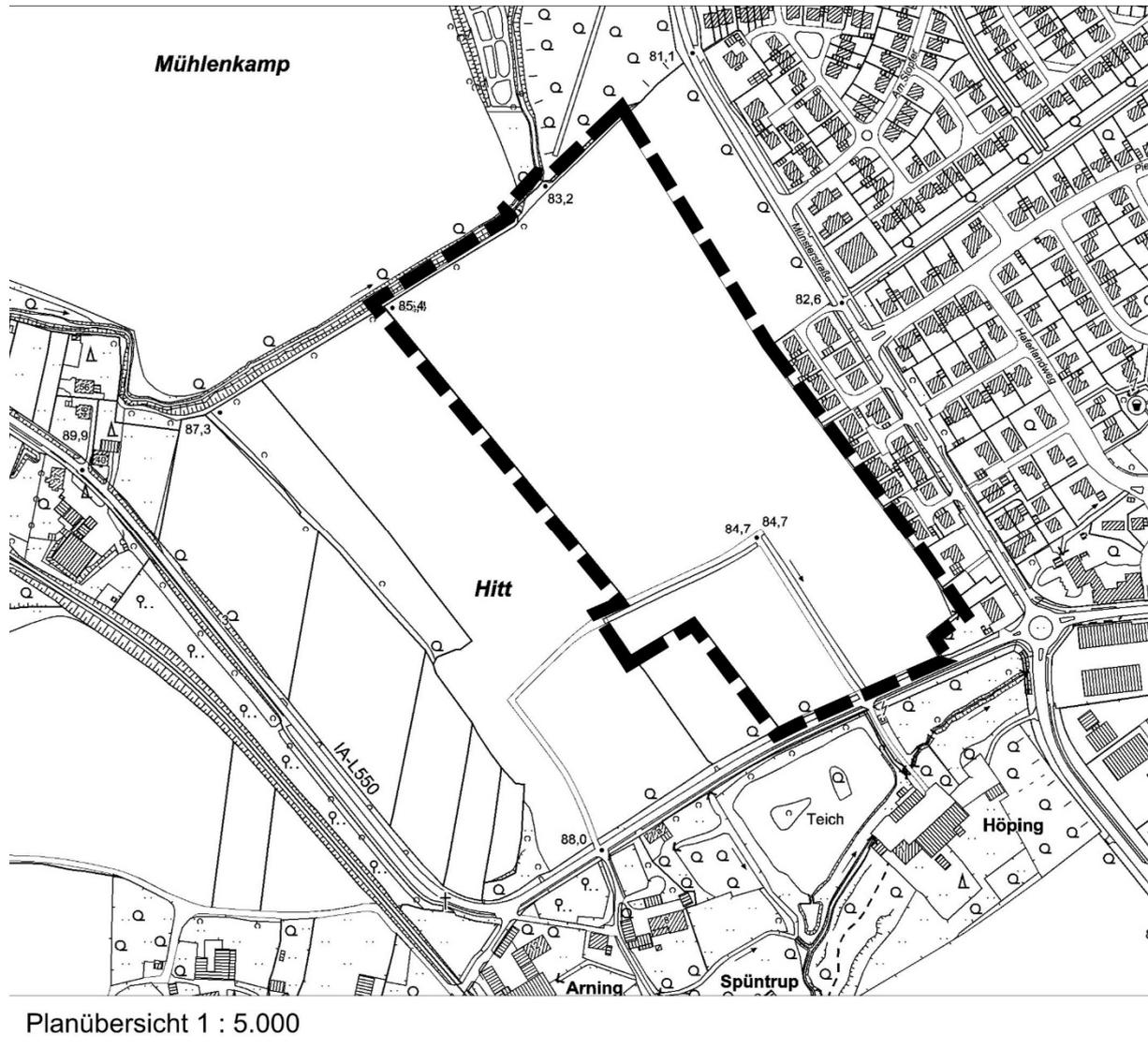
Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Baugebiet Masbeck“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Geltungsbereich Bebauungsplans ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.



Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Baugebiet Masbeck“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Konkrete umweltbezogene Informationen liegen derzeit nicht vor. Folgende Schutzgüter sind jedoch grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen und zwar die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 19.12.2022
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister


Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

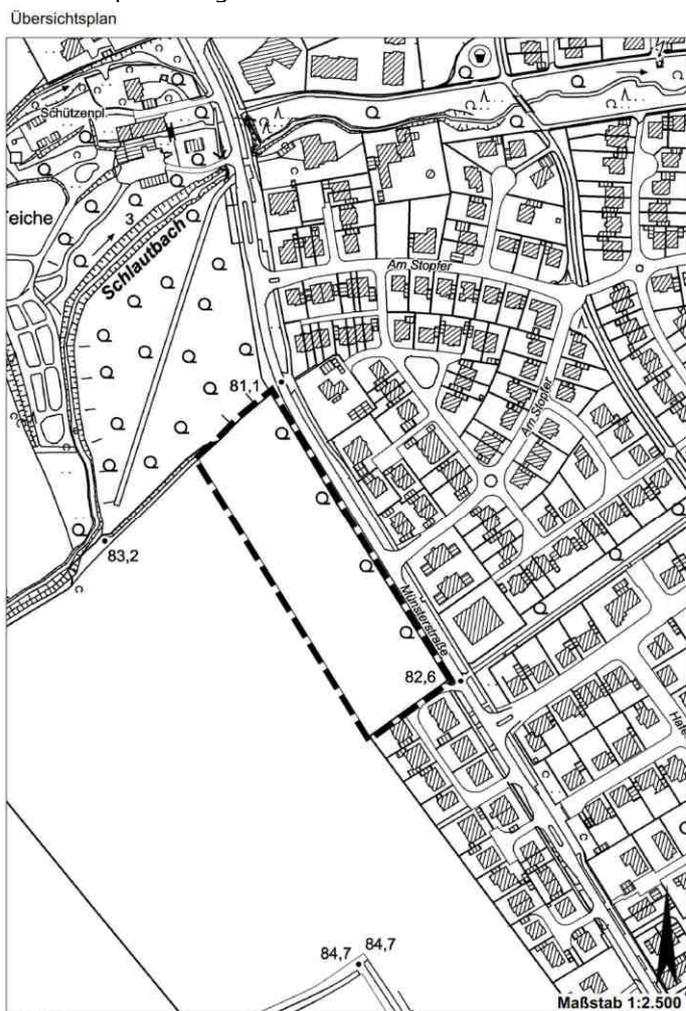
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 den Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ beschlossen. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 19.12.2019.

Ziel der Planung war die vorgezogene Entwicklung eines Teilbereiches des Baugebietes Masbeck, um dem dringend benötigten Raumbedarf an Kita-Plätzen entgegen zu wirken und eine ergänzende Wohnbebauung entlang der Münsterstraße zu schaffen.

Um dieses Ziel zu vervollständigen, muss der gültige Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst werden, indem die bisherige Darstellung „Flächen für Land- oder Forstwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ geändert wird.

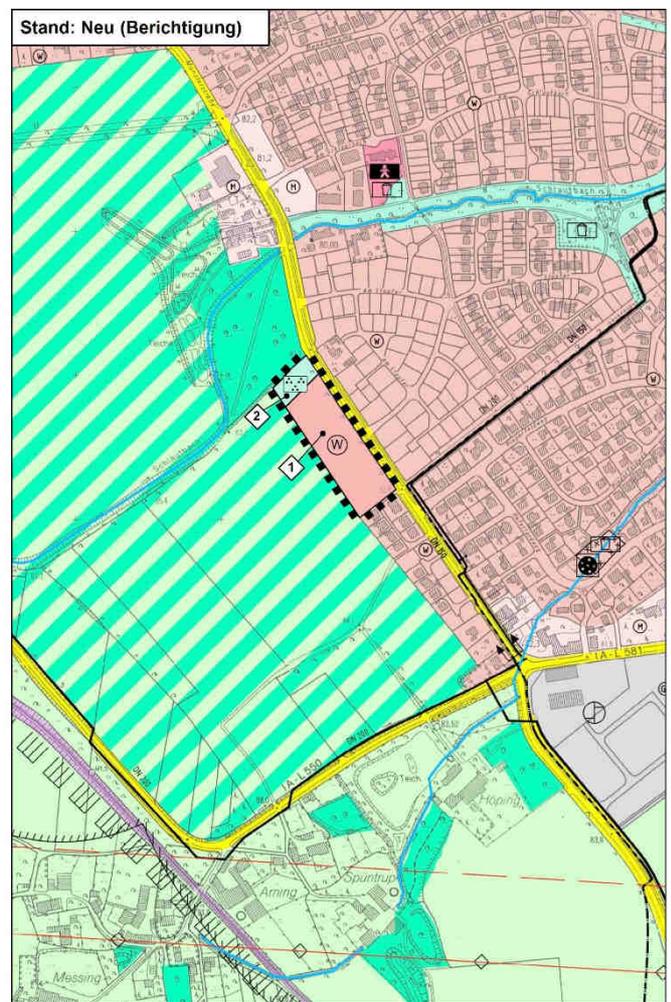
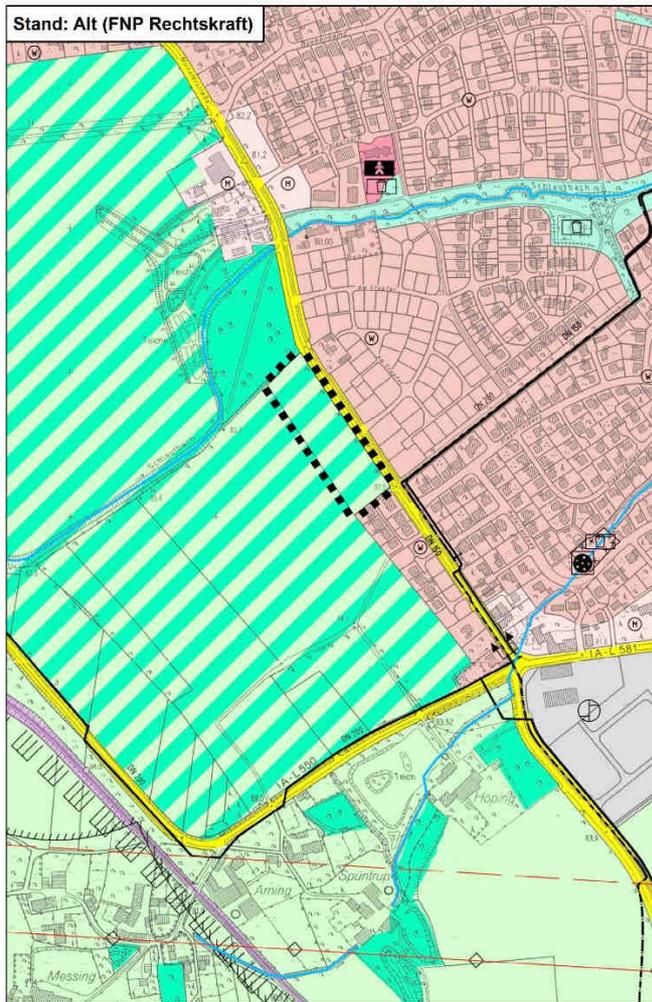
Diese Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Berichtigung erstreckt sich über den folgenden Geltungsbereich, der auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt ist.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes ist dem nachstehenden detaillierten Kartenausschnitt zu entnehmen.



DARSTELLUNGEN

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Berichtigung
- (W) Wohnbaufläche
- Grünfläche
- Regenrückhaltebecken
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

ERLÄUTERUNG

- 1 Berichtigung von „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
- 2 Berichtigung von „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Plan kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck – Zimmer 111 – eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie kann dies nach vorheriger Terminabsprache erfolgen:

Frau Petermann T 02507-33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
Frau Brodkorb T 02507-33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Planausfertigung ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Havixbeck möglich (Wirtschaft + Bauen >> Bauleitplanverfahren >> Aktuelle Bauleitplanverfahren >> Rechtskräftige Pläne):

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck wirksam.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Ortssatzung beschlossenen Bebauungsplanes überein. Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntgabe wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 7 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit § 6 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 20.12.2022

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2021

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

- 1. Die Bilanz zum 31.12.2021 wird mit einer Bilanzsumme von 101.645.468,59 € festgestellt.**
 - 2. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird mit einem Überschuss in Höhe von 219.897,92 € festgestellt.**
 - 3. Die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird mit einem Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 9.405.716,70 € festgestellt.**
 - 4. Der Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 werden festgestellt.**
 - 5. Auf der Grundlage des von der BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Münster erteilten und dieser Sitzungsvorlage in den Anlagen beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerks wird dem Bürgermeister die Entlassung erteilt.**
 - 6. Der festgestellte Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2021 wird mit der Ausgleichsrücklage verrechnet und erhöht diese entsprechend auf 3.701.965,84 €.**
- I. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2021 mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 21.12.2022 angezeigt worden.
- II. Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im

Rathaus in H a v i x b e c k - Willi-Richter-Platz 1 - Zimmer Nr. 209, öffentlich aus.

Auf Grund der aktuellen Lage wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten. Ferner wird der o. g. Jahresabschluss auch über die Internetseite der Gemeinde Havixbeck unter www.havixbeck.de veröffentlicht.

Havixbeck, den 21.12.2022

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

	€	Stand 31.12.21	€	Stand 31.12.20	€	Anlage 11:
Bilanz zum 31.12.2021 – Gemeinde Havixbeck						
AKTIVA						
0 Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	1.443.213,68		1.443.213,68		712.232,40	
1 Anlagevermögen	126.967,00		126.967,00		83.600,00	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.2 Sachanlagen						
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						
1.2.1.1 Grundflächen	8.521.317,73		8.521.317,73		8.521.317,73	
1.2.1.2 Ackerland	2.489.950,48		2.489.950,48		2.489.950,48	
1.2.1.3 Wälder, Forsten	17.734,63		17.734,63		17.734,63	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	169,19	20	12.118.236,04	10.702.915,04	10.702.915,04	
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						
1.2.2.1 Kirchen- und Jugendeinrichtungen	1.100.289,00		1.100.289,00		1.100.289,00	
1.2.2.2 Schulen	24.350,616,00		24.350,616,00		24.350,616,00	
1.2.2.3 Wohnbauten	3.037.422,57		3.037.422,57		3.037.422,57	
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.655,375,00		7.655,375,00		7.655,375,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen						
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturalvermögens	6.570,002,55		6.570,002,55		6.570,002,55	
1.2.3.2 Becken und Tunnel	165,408,00		165,408,00		165,408,00	
1.2.3.3 Entwässerungs- & Abwasserbeseitigungsanlagen	11.779,887,00		11.779,887,00		11.779,887,00	
1.2.3.4 Straßenbau mit Wegen, Plätzen und Verkehrsflächenanlagen	14.147,188,00		14.147,188,00		14.147,188,00	
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturalvermögens	198,778,00		32.782.103,55		32.782.103,55	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	145,871,00		145,871,00		145,871,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturbauwerke	5.030,39		5.030,39		5.030,39	
1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	2.357.427,00		2.357.427,00		2.357.427,00	
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.353.271,34		1.353.271,34		1.353.271,34	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	855.898,55		855.898,55		855.898,55	
1.3 Finanzanlagen						
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	108.524,96		108.524,96		108.524,96	
1.3.2 Beteiligungen	114.136,00		114.136,00		114.136,00	
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	220.880,99		220.880,99		220.880,99	
1.3.4 Ausleihungen	2.000,00		2.000,00		2.000,00	
Summe Anlagevermögen:			96.523.198,79		96.523.198,79	84.894.195,61
2 Umlaufvermögen						
2.1 Vorräte						
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.194.230,95		1.194.230,95		1.194.230,95	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	143.942,40		143.942,40		143.942,40	
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände						
2.2.1 Überbuchungsbilanz Forderungen und Forderungen aus Transaktionskonten	84.849,93		84.849,93		84.849,93	
2.2.1.1 Guthaben	10.002,77		10.002,77		10.002,77	
2.2.1.2 Bestände	500,00		500,00		500,00	
2.2.1.3 Sonstige	167.184,79		167.184,79		167.184,79	
2.2.1.4 Forderungen aus Transaktionskonten	1.030.040,28		1.030.040,28		1.030.040,28	
2.2.1.5 Sonstige differenzrechtliche Forderungen	290.548,12		1.561.863,47		1.561.863,47	
2.2.2 Privatnützliche Forderungen	335.084,05		335.084,05		335.084,05	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.618,33		1.618,33		1.618,33	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		0,00		0,00	
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		0,00		0,00	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00		0,00		0,00	
2.2.2.5 gegen Sondereinlagen	0,00		0,00		0,00	
2.2.2.6 gegen Sondereinrichtungen	0,00		306.702,36		306.702,36	
2.2.3 sonstige Vermögensgegenstände	470.804,35		470.804,35		470.804,35	
2.3 Liquide Mittel			2.338.390,29		2.338.390,29	2.377.638,00
Summe Umlaufvermögen:			9.605.716,78		9.605.716,78	11.059.892,41
3 Aktive Rechnungsabgrenzung			13.083.280,25		13.083.280,25	14.235.931,44
Summe AKTIVA			101.645.466,59		101.645.466,59	894.429,05

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

	Stand 31.12.21	€	Stand 31.12.20	€	Anlage 11.
P.A.S.S.I.V.A					
1 Eigenkapital					
1.1 Allgemeine Rücklage	27.251.628,41		27.129.354,27		
1.2 Sonderrücklage	100.000,00		100.000,00		
1.3 Ausgleichsrücklage	3.482.067,22		2.778.833,57		
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	219.897,92		703.233,55		
		31.053.593,55		30.711.421,49	
2 Sonderposten					
2.1 für Zuwendungen	24.391.913,96		20.448.171,07		
2.2 für Beiträge	16.942.940,00		17.962.680,00		
2.3 für den Gebührenaussgleich	614.388,25		301.126,52		
		41.949.242,21		38.711.977,59	
3 Rückstellungen					
3.1 Pensionsrückstellungen	12.369.048,00		12.075.691,00		
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	4.009.567,82		2.789.188,24		
3.3 Sonstige Rückstellungen	1.485.865,80		1.413.999,50		
		17.864.481,62		16.278.878,74	
4 Verbindlichkeiten					
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		0,00		0,00	
4.1.1 Verb. aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich		5.621.318,19		6.278.633,28	
4.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten		5.621.318,19		6.278.633,28	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00		0,00	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		826.015,89		773.539,77	
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		58.090,66		80.722,60	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten		556.974,45		734.703,98	
4.6 Erhaltene Anzahlungen		1.916.676,43		4.903.238,45	
		8.979.075,62		12.770.838,08	
5 Passive Rechnungsabgrenzung					
		1.799.075,59		1.783.632,60	
		101.645.468,59		100.256.748,50	
Summe PASSIVA					

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Anlage | 2.

Ergebnisrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 - Gemeinde Havixbeck

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachtrag Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 KommHO)		Upl./Apl. §§5 GO 2012		Mittelverteilung (Budget §21 KommHO)		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3, I, Sp. 2)	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	13.888.485,90	13.225.637,00												13.225.637,00	14.394.275,18	1.168.638,18		
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.712.154,32	7.323.692,00												7.323.692,00	6.599.734,53	-723.947,47		
3 + Sonstige Transfererträge	465.441,21	272.726,00												272.726,00	275.392,51	2.666,51		
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.604.256,90	4.650.204,00												4.650.204,00	4.454.126,62	-196.077,38		
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	445.996,69	548.863,00												546.863,00	616.116,91	69.253,91		
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	444.946,75	387.275,00												387.275,00	433.786,22	46.511,22		
7 + Sonstige ordentliche Erträge	712.840,86	971.628,00												973.628,00	993.313,25	-70.314,75		
8 + Aktivierte Eigenleistung	0,00	0,00												0,00	0,00	0,00		
9 +/- Bestandsveränderungen	-10.522,46	0,00												0,00	14.924,92	14.924,92		
10 = Ordentliche Erträge	27.233.600,19	27.378.995,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		27.378.995,00	27.691.679,14	311.675,14		
11 - Personalaufwendungen	-6.410.789,04	-6.776.395,00												-6.776.395,00	-5.476.863,10	289.511,90		
12 - Versorgungsaufwendungen	-1.152.553,95	-521.615,00												-521.615,00	-599.441,50	-77.826,50		
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-4.596.792,42	-8.053.163,00												-8.053.163,00	-7.516.200,69	536.962,31		
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-3.209.798,45	-2.970.963,00												-2.970.963,00	-3.239.640,21	-268.677,21		
15 - Transferaufwendungen	-9.406.896,13	-8.932.428,00												-8.932.428,00	-8.796.491,56	286.626,44		
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.993.076,06	-1.613.327,00												-1.613.327,00	-1.796.275,09	-242.948,09		
17 = Ordentliche Aufwendungen	-27.129.894,05	-28.761.861,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		-28.761.861,00	-28.294.812,14	467.048,86		
18 = Ordentliches Ergebnis (Z.10 + 17)	103.606,14	-1.381.866,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		-1.381.866,00	-693.142,00	778.724,00		
19 + Finanzerträge	0,00	178.000,00												178.000,00	220.500,00	42.500,00		
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-112.594,89	-68.000,00												-68.000,00	-128.772,33	-59.772,33		
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)	-112.594,89	75.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		79.000,00	91.727,67	12.727,67		
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-8.968,75	-1.302.866,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		-1.302.866,00	-511.414,33	791.451,67		
23 + Außerordentliche Erträge	712.222,40	1.416.848,00												1.416.848,00	731.312,25	-685.535,75		
24 - Außerordentliche Aufwendungen																0,00		
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	712.222,40	1.416.848,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.416.848,00	731.312,25	-685.535,75		
26 = Jahresergebnis (Z. 22+25)	703.253,65	113.982,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		113.982,00	219.897,92	105.915,92		
27 - Globaler Minderaufwand	0,00	0,00												0,00	0,00	0,00		
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Z. 26-27)	703.253,65	113.982,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		113.982,00	219.897,92	105.915,92		
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage																		
30 + Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	11.842,70														122.274,14			
31 - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen															0,00			
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen																		
33 Verrechnungssaldo (Z. 30 bis 32)	11.842,70														122.274,14	122.274,14		

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Anlage 3.

Finanzrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 - Gemeinde Havixbeck

Ein- und Auszahlungskarten	Ergebnis des Vorjahres		Planansatz des Haushaltsjahres		Nachtrag des Haushaltsjahres		EU aus Vorjahr (Übertragung § 22 KoMiVO)		Üpl./Apl. § 63 SO des Haushaltsjahres		Mittel-unverteilung (Budget § 21 KoMiVO)		fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich fortg. Ansatz (94,1,Sp7)		Einsparungs-übertragung in das Folgejahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und sonstige Abgaben	13.882.462,80	13.225.637,00	13.225.637,00	13.225.637,00																
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.761.750,31	6.454.326,50	6.454.326,50	6.454.326,50																
3 Sonstige Transfererlöse	464.235,10	272.706,00	272.706,00	272.706,00																
4 Öffentliche Leistungsergebnisse	3.832.493,18	3.562.794,00	3.562.794,00	3.562.794,00																
5 Privatrechtliche Leistungsergebnisse	475.684,76	598.592,00	598.592,00	598.592,00																
6 Kofinanzierungen, Kostumlagen	446.164,75	387.275,00	387.275,00	387.275,00																
7 Sonstige Einzahlungen	456.914,51	475.650,00	475.650,00	475.650,00																
8 Zinsen und sonstige Finanzerlöse	25.112.805,41	26.094.879,00	26.094.879,00	26.094.879,00																
9 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.852.469,70	43.382.264,00	43.382.264,00	43.382.264,00																
10 Personalausgaben	447.469,00	467.469,00	467.469,00	467.469,00																
11 Versorgungsausgaben	5.892.869,26	6.270.663,00	6.270.663,00	6.270.663,00																
12 Ausgab. Sach- und Dienstleistungen	111.027,21	111.027,21	111.027,21	111.027,21																
13 Zinsen und sonstige Finanzausgaben	48.822.869,60	48.915.696,00	48.915.696,00	48.915.696,00																
14 Transferausgaben	1.252.856,01	1.513.327,00	1.513.327,00	1.513.327,00																
15 Sonstige Auszahlungen	31.652.592,89	33.702.559,00	33.702.559,00	33.702.559,00																
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.470.242,61	4.077.676,00	4.077.676,00	4.077.676,00																
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9-16)	1.881.869,59	5.917.488,00	5.917.488,00	5.917.488,00																
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	75.081,70																			
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	250,00																			
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	46.537,05	50.000,00	50.000,00	50.000,00																
21 Einzahlungen aus Beiträgen u.a. Entgelten	540.595,00	3.037.590,00	3.037.590,00	3.037.590,00																
22 sonstige Investitionszuflüsse	2.221.249,21	3.004.998,00	3.004.998,00	3.004.998,00																
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	213.346,59	4.913.500,00	4.913.500,00	4.913.500,00																
24 Auszahlungen für den Kauf/Herstellung von Grundstücken und Gebäuden	2.404.322,64	4.052.700,00	4.052.700,00	4.052.700,00																
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	479.435,75	1.630.500,00	1.630.500,00	1.630.500,00																
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	404,60	276.200,00	276.200,00	276.200,00																
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	72.219,32	64.000,00	64.000,00	64.000,00																
28 Auszahlungen von aktiveren Zuwendungen	2.029.800,00																			
29 sonstige Investitionsausgaben	1.084.571,00																			
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.887.736,19	5.743.900,00	5.743.900,00	5.743.900,00																
31 Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23-30)	1.146.679,96	4.191.800,00	4.191.800,00	4.191.800,00																
32 Finanzmittelüberschuss/Defizitbetrag (Z. 17-31)	2.321.762,65	4.739.478,00	4.739.478,00	4.739.478,00																
33 Aufnahme von Krediten für Investitionen		3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00																
34 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätsicherung																				
35 Tilgung und Gewährung von Darlehen	418.949,45	424.490,00	424.490,00	424.490,00																
36 Tilgung von Krediten zur Liquiditätsicherung																				
37 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z. 33-36)	418.949,45	2.375.540,00	2.375.540,00	2.375.540,00																
38 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32-37)	1.702.813,20	2.363.638,00	2.363.638,00	2.363.638,00																
39 Anleihe/Ankauf von Finanzmitteln	9.803.664,20	8.846.221,28	8.846.221,28	8.846.221,28																
40 Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	437.130,38																			
41 Anleihe/Ankauf von Finanzmitteln	535,39																			
42 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z. 38-41)	11.069.882,41	6.462.283,25	6.462.283,25	6.462.283,25																
43 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z. 38-41)	11.069.882,41	6.462.283,25	6.462.283,25	6.462.283,25																
44 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z. 38-41)	11.069.882,41	6.462.283,25	6.462.283,25	6.462.283,25																